

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 629/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Silver N [REDACTED],
bisher [REDACTED] [REDACTED] K [REDACTED]weg [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. August 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Durch die Zustellung des Bescheids vom 16. November 1954 mit der im landgerichtlichen Urteil wiedergegebenen Rechtsmittelbelehrung am 2. November 1954 ist die Klagfrist des § 99 BErgG in Lauf gesetzt worden; denn nach § 94 BErgG war eine Rechtsmittelbelehrung mit einem bestimmten, insbesondere einem über die Regelung in § 99 BErgG hinausgehenden Inhalt nicht vorgeschrieben. Der Bescheid vom 16. November 1954 war drei Monate nach der Zustellung unanfechtbar geworden.

Zutreffend hat das Berufungsgericht ein bis 30. September 1966 erstrecktes Recht, eine erneute Entscheidung zu beantragen, verneint. Die Änderungen in Art. I BEG-SchlußG haben einen Anspruch des Klägers auf Entschädigung seines Frei-

02

- 3 -

heitsschadens nicht erstmals begründet. Der wirksam angemeldete und beschiedene Anspruch konnte auch nicht gemäß § 189 a Abs. 1 BEG nachgemeldet werden.

Zu Recht ist über das Abhilfebegehren des Klägers im anhängigen Rechtsstreit entschieden worden (BGH RnV 1972, 346). Die Beurteilung der Ermessenserwägungen des Beklagten durch das Berufungsgericht betrifft einen Einzelfall. Sie wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnV 1972, 341; 344) ab.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)